

Verordnung 1 des EFD über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

672.201.1

vom 4. Dezember 2019 (Stand am 1. Februar 2025)

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung vom 22. August 1967¹
über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern,
verordnet:*

Art. 1

¹ Die Liste der Staaten, mit denen die Schweiz Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sowie die Höhe der nicht rückforderbaren Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütungen für Dienstleistungen wird im Anhang festgehalten.

² Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) passt die Liste dem neuesten Stand der Entwicklung an.

Art. 2

Die Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967² über die pauschale Steueranrechnung wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

AS 2020 157

¹ SR 672.201

² [AS 1967 1711; 1981 1999 Ziff. I; 1988 604; 2001 1065; 2012 5983; 2019 167]

Anhang³
(Art. 1 Abs. 1)

Liste der Vertragsstaaten

(Gilt für die im Jahr 2024 fällig gewordenen Erträge)⁴

Die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern sind zurzeit aufgrund der in der nachstehenden Liste⁵ genannten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anzurechnen.⁶

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Ägypten</i> 20.5.1987	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5 [B3]
	– übrige Dividenden	10 [B1]
	Zinsen	15 [C2]
	Lizenzgebühren	12,5 [D22]
<i>Äthiopien [A4]</i> 29.7.2021	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5
	– übrige Dividenden	10 [B1]
	Zinsen	5
	Lizenzgebühren	5
<i>Albanien</i> 12.11.1999	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5
	– übrige Dividenden	8 [B1]
	Zinsen	5
	Lizenzgebühren	5
<i>Algerien</i> 3.6.2006	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 20 %)	5
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10
	Lizenzgebühren	10

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des SIF vom 5. Dez. 2024, in Kraft seit 1. Febr. 2025 (AS 2024 797).

⁴ Für die 2023 fällig gewordenen Erträge siehe AS 2023 812.

⁵ Die vorliegende Übersicht hält die nicht rückforderbaren Quellensteuern aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen fest. Art. 9 des Abkommens vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (SR 0.641.926.81) sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein ausschliessliches Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Person für zwischen verbundenen Gesellschaften gezahlte Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vor. Eine schweizerische Gesellschaft, die aufgrund von Art. 9 dieses Abkommens von der ausländischen Quellensteuer befreite Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren vereinnahmt, kann für diese Einkünfte keine Anrechnung an die Schweizer Steuern geltend machen.

⁶ Die Anmerkungen finden sich am Schluss der Liste.

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Argentinien</i> 20.3.2014	Dividenden	7 [B4]
	Zinsen	12
	Lizenzgebühren	15 [D6]
	Vergütungen für technische Unterstützungsleistungen	10
<i>Armenien</i> 12.6.2006	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 50 %)	0 [B38]
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5 [B42]
	– übrige Dividenden	5 [B1] [B43]
	Zinsen	10 [C29]
<i>Aserbaidzhan</i> 23.2.2006	Lizenzgebühren	5
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 20 %)	5 [B6]
	– übrige Dividenden	5 [B1]
<i>Australien</i> 30.7.2013	Zinsen	10 [C3] [C21]
	Lizenzgebühren	10 [D4]
	Dividenden	0 [B7]
	Zinsen	10
<i>Bahrain</i> 23.11.2019	Lizenzgebühren	5
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	0 [B3]
<i>Bangladesch</i> 10.12.2007	– übrige Dividenden	0 [B1]
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 20 %)	10
	– übrige Dividenden	15
<i>Belarus</i> 26.4.1999	Zinsen	10
	Lizenzgebühren	10
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5
	– an juristische Personen	15
	– übrige Dividenden	13 [B1]
<i>Belgien</i> 28.8.1978	Zinsen	8 [C3]
	Lizenzgebühren	
	– für Patente und Knowhow	3
	– Leasinggebühren	5
	– übrige Lizenzgebühren	10
<i>Brasilien</i> 3.5.2018	Dividenden	0
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	0
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10
<i>Bulgarien</i> 28.10.1991	Lizenzgebühren	15 [B14]
	für das Recht auf Benutzung einer Marke	15 [C23]
	andere	10
	Vergütungen für technische Dienstleistungen	10
	Dividenden	
– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	0	
– übrige Dividenden	5 [B2]	
Zinsen	10	

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Chile</i> 2.4.2008	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren – Leasing – übrige Lizenzgebühren	15 [B8] 10 [C8] 2 10
<i>China</i> 25.9.2013	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	 5 10 10 3–9
<i>Côte d'Ivoire</i> 23.11.1987	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 [B11] 15 [C27] [C10] 10
<i>Dänemark</i> 23.11.1973	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	 0 15
<i>Deutschland</i> 11.8.1971	Dividenden – von Grenzkraftwerken – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – Einkünfte aus Genussrechten, Gewinn- obligationen, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen – übrige Dividenden	 5 0 26,375 [B9] 15
<i>Ecuador</i> 28.11.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 [B10] 10 [C7] 10
<i>Estland</i> 11.6.2002	Dividenden	0 [B12]
<i>Finnland</i> 16.12.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	 0 10
<i>Frankreich</i> 9.9.1966	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	 0 [B13] 12,8/15 [B26] 5
<i>Georgien</i> 15.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	 0 5 [B2]
<i>Ghana</i> 23.7.2008	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	 5 8 [B1] 8 [C4] [C32] 8 8 [E1]
<i>Griechenland</i> 16.6.1983	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	 5 5 [B1] 7 [C17] 5

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Hongkong</i> 4.11.2011	Lizenzgebühren	3
<i>Indien</i> 2.11.1994	Dividenden	5 [B45]
	Zinsen	10
	Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	10
	Gebühren für technische Dienstleistungen	10
<i>Indonesien</i> 29.8.1988	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	10
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10
	Lizenzgebühren	10
	Dienstleistungsvergütungen	5
<i>Iran</i> 27.10.2002	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 15 %)	0 [B3]
	– übrige Dividenden	0 [B1]
	Zinsen	0 [C4]
	Lizenzgebühren	5–7,5 [D25]
<i>Island</i> 10.7.2014	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	0
	– übrige Dividenden	15
	Lizenzgebühren	5
<i>Israel</i> 2.7.2003	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %), jedoch keine ordentliche Besteuerung der ausschüttenden israelischen Gesellschaft	10
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [C3] [C28]
	Lizenzgebühren	5
<i>Italien</i> 9.3.1976	Dividenden	15
	Zinsen	12,5 [C30]
	Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	5
<i>Jamaika</i> 6.12.1994	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	10
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [C2] [C3] [C32]
	Lizenzgebühren	10 [D5] [D8]
	Dienstleistungsvergütungen	5 [E2]
<i>Japan</i> 19.1.1971	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	0
	– übrige Dividenden	10
	Zinsen	0 [C34]
<i>Kanada</i> 5.5.1997	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	
	– an verbundene Personen	10
	– an unverbundene Personen	0
	Lizenzgebühren	10

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Kasachstan</i> 21.10.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	5 [B17] [B39] 10/15 [B39] 10 10 [D9]
<i>Katar</i> 24.9.2009	Dividenden	0 [B1] [B2] [B3]
<i>Kosovo</i> 26.5.2017	Dividenden Zinsen	0 [B1] [B3] 5
<i>Kirgisistan</i> 26.1.2001	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [B1] 5 5
<i>Kolumbien</i> 26.10.2007	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für Dienstleistungen	0 15 10 [C26] 10 10
<i>Kuwait</i> 16.2.1999	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B1] 0 [C4] 0 [D2]
<i>Kroatien</i> 12.3.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 10 [B1] 5
<i>Lettland</i> 31.1.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – an juristische Personen – übrige Dividenden Zinsen – an juristische Personen – andere Lizenzgebühren – an juristische Personen – andere	0 [B3] 0 [B1] 10/0 [B1] [B41] 0 [C4] 10 0 [D2] 5
<i>Liechtenstein</i> 10.7.2015	Dividenden	0 [B1]
<i>Litauen</i> 27.5.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen – an juristische Personen – andere Lizenzgebühren	0 15 0 [C4] 10 0 [D7]
<i>Luxemburg</i> 21.1.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 [B18] [B19] 15 [B19]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Malaysia</i> 30.12.1974	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B20] 10 [C24] 10 [D11]
<i>Malta</i> 25.2.2011	Dividenden	0 [B1] [B21]
<i>Marokko</i> 31.3.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	7 12,5 [B1] 10 [C2] 10
<i>Mexiko</i> 3.8.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen – an Börsen in Mexiko oder in einem Land, mit dem Mexiko ein DBA abgeschlossen hat, gehandelte Wertpapiere – an eine Bank oder Versicherung gezahlt – andere Lizenzgebühren	0 10 [B1] 4,9 5 10 10 [D24]
<i>Moldau</i> 13.1.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 6 [B1] 10
<i>Mongolei</i> 20.9.1999	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10
<i>Montenegro</i> 13.4.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10
<i>Neuseeland</i> 6.6.1980	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	15 10 [C16] 10
<i>Niederlande</i> 26.2.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	[B19] 0 15
<i>Nordmazedonien</i> 14.4.2000	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 10 [B1] 10
<i>Norwegen</i> 7.9.1987	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Oman</i> 22.5.2015	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 0 [B1] 0 0/8 [D14]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Österreich</i> 30.1.1974	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Pakistan</i> 21.03.2017	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für technische Dienstleistungen	0–10 [B22] 0–20 [B22] 10 [C15] 10 7
<i>Peru</i> 21.9.2012	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Vergütungen für technische Unterstützung und numerische Dienste	5 [B37] 10 [C25] 15 10
<i>Philippinen</i> 24.6.1998	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 10 [D12]
<i>Polen</i> 2.9.1991	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 15 5 [C6] 5 [D13]
<i>Portugal</i> 26.9.1974	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B35] 15 10 [C33] 5
<i>Rumänien</i> 25.10.1993	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 8 [B1] 5 [C6]
<i>Russland</i> 15.11.1995	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	5 [B5] 15
<i>Sambia</i> 29.8.2017	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 5
<i>Saudi-Arabien</i> 18.2.2018	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 5 [B1] 5 [C36] 5/7 [D15]
<i>Schweden</i> 7.5.1965	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Serbien</i> 13.4.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10
<i>Singapur</i> 24.02.2011	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B23] 5 [C14] 5
<i>Slowakei</i> 14.2.1997	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 [B1] [B24] 5 [C6] 5 [D13]
<i>Slowenien</i> 12.6.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 15 5 [C6] 5 [D13]
<i>Spanien</i> 26.4.1966	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 [B25] 15 5 [D16]
<i>Sri Lanka</i> 11.1.1983	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 5 10 5
<i>Südafrika</i> 8.5.2007	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 5
<i>Südkorea</i> 12.2.1980	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [C3] 5
<i>Tadschikistan</i> 23.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [B40] 12/15 [B1] [B40] 10 5
<i>Taiwan</i> (<i>Chinesisches Taipei</i>) 8.10.2007 [A3]	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 10
<i>Thailand</i> 12.2.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	10 [B27] 10 [B1] [B27] 10 [C9] [C19] [C20] 10 [D17] [D18] [D19]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Trinidad und Tobago</i> 1.2.1973	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Geschäftsleitungsvergütungen	10 [B28] 10 [C2] 10 5
<i>Tschechien</i> 4.12.1995	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 15 5 [D13]
<i>Tunesien</i> 10.2.1994	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 10 [C2] 10 [D8]
<i>Türkei</i> 18.6.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Ausgeschüttete Gewinne einer Betriebsstätte	5 10 [B1] 0–15 [C22] 10 5 [B15]
<i>Turkmenistan</i> 8.10.2012	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10/15 [B1] [B16] 10 10
<i>Ukraine</i> 30.10.2000	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15/5 [B44] 5 5
<i>Ungarn</i> 12.9.2013	Dividenden – an Gesellschaften – an natürliche Personen	0 [B1] 15
<i>Uruguay</i> 18.10.2010	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 7 [B1] 10 [C11] 10
<i>Usbekistan</i> 3.4.2002	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 0/5 [B1] [B36] 5 [C35] 5
<i>Venezuela</i> 20.12.1996	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [B30] 5 [C5] 5
<i>Vereinigte Arabische Emirate</i> 6.10.2011	Dividenden	0 [B31]
<i>Vereinigte Staaten</i> 2.10.1996	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	5 [B29] 15 [B29]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des DBA	Erträge [A1]	Nicht rückforderbare Quellensteuern der Vertragsstaaten in % [A2]
<i>Vereinigtes Königreich</i> 8.12.1977	Dividenden	0 [B32]
<i>Vietnam</i> 6.5.1996	Dividenden	[B33] [B34]
	– an Gesellschaften	0
	– an natürliche Personen	5
	Zinsen	
	– an Gesellschaften	5 [C4] [C12]
	– an natürliche Personen	5 [C12]
	Lizenzgebühren (inkl. Leasing)	
	– an Gesellschaften	10 [D10]
	– an natürliche Personen	5 [D2] [D10]
<i>Zypern</i> 25.7.2014	Dividenden	0 [B1]

Anmerkungen

A. Allgemein

- [1] Bei Dividenden von Tochtergesellschaften wird in Klammern die Mindestbeteiligung angegeben.
- [2] Die Steuersätze gelten für den Normalfall. In einigen Fällen sind die effektiv erhobenen Steuern niedriger. Einzelne Gesetzgebungen sehen für bestimmte Erträge Steuerermäßigungen oder -befreiungen vor; in diesen Fällen wird die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer nur für die tatsächlich erhobene Steuer gewährt. Ausnahmen gelten für Ägypten [C2, D22], Jamaika [C2, D8, E2], Malaysia [C24, D11], Marokko [C2], Thailand [B27, C20, D19], Trinidad und Tobago [C2], Tunesien [D8] und Vietnam [B33, C12, D10].
- [3] Zwischen der Schweiz und Taiwan besteht kein DBA. Es besteht lediglich eine private Doppelbesteuerungsvereinbarung. Diese wurde vom Bundesrat am 9. Dezember 2011 anerkannt. Ihre Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2011 anwendbar.
- [4] Zahlungen für technische Dienstleistungen sind vom Geltungsbereich des DBA ausgenommen und können nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten besteuert werden. Die ausländische Quellensteuer wird als Aufwand berücksichtigt. Es erfolgt keine Anrechnung.

B. Dividenden

- [1] Berechtigung des Quellenstaats nach dem DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 15 %.
- [2] Berechtigung des Quellenstaats nach dem DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [3] Berechtigung des Quellenstaats nach dem DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 5 %.
- [4] Argentinien erhebt eine Quellensteuer von 7 % auf Dividenden. Nach dem DBA wäre Argentinien berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital zu erheben.
- [5] Vorausgesetzt, das ausländisch investierte Kapital übersteigt 200 000 Franken oder deren Gegenwert in anderer Währung.
- [6] Vorausgesetzt, die getätigten Investitionen betragen mindestens 200 000 US-Dollar.

- [7] In gewissen Fällen («unfranked dividends») wird eine Quellensteuer von 30 % erhoben. In diesen Fällen wird eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer von 15 % gewährt, bei Dividenden von Tochtergesellschaften bei einer Beteiligung von mindestens 10 % jedoch nur 5 %, und bei einer Beteiligung von mindestens 80 % wird in der Regel gar keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer gewährt.
- [8] Anrechnung der ausländischen Quellensteuer, soweit die chilenische Gutschrift der Steuer erster Kategorie auf der chilenischen zusätzlichen Steuer gewährt wird. Als Bruttobetrag der Dividenden sind die erhaltenen Dividenden zuzüglich 15 % zu verstehen.
- [9] Gilt nur, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (inkl. Solidaritätszuschlag). Deutschland wäre nach dem DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 30 % zu erheben.
- [10] Ecuador erhebt eine Quellensteuer auf Dividenden, deren Satz in der Regel 10 % beträgt. Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben.
- [11] 10 % auf ausgeschütteten Dividenden von kotierten Gesellschaften, 15 % auf ausgeschütteten Dividenden von Gesellschaften, wenn die Gewinne nicht der Gewinnsteuer unterliegen.
- [12] Estland erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer auf Dividenden von 10 % bzw. 0 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital zu erheben.
- [13] Bei wesentlichen ausländischen Interessen von nicht in der EU ansässigen Personen an der schweizerischen Gesellschaft allenfalls 15 % (Art. 11 Abs. 2 Bst. b Ziff. iii).
- [14] Brasilien erhebt zurzeit keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital zu erheben.
- [15] In der Türkei kann auf den einer schweizerischen Gesellschaft überwiesenen Gewinnen einer Betriebsstätte eine Quellensteuer in Höhe von maximal 5 % («branch profits tax») erhoben werden (nach innerstaatlichem türkischem Recht: 10 %), sofern diese Gewinne in der Schweiz (Sitzstaat des Unternehmens) steuerbefreit sind. Die Steuerbefreiung der Betriebsstätten ist in Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und in den einschlägigen kantonalen Bestimmungen verankert.
- [16] Gemäss internem Recht 10 % bei Dividenden, die an nicht ansässige natürliche Personen gezahlt werden.
- [17] Keine Quellensteuer für Dividenden aus Beteiligungen ab 50 % und im Mindestwert von 1 Million US-Dollar, sofern die Investition von der Regierung Kasachstans genehmigt worden ist und seitens der Schweiz vollumfänglich garantiert oder versichert ist.
- [18] Wenn die Beteiligung, aufgrund derer die Dividende bezahlt wird, nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren vor der Zahlung der Dividende gehalten worden ist, beträgt die nicht rückforderbare Steuer 5 %.
- [19] Zinsen aus Gewinnobligationen werden wie Dividenden behandelt.
- [20] Malaysia erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % zu erheben.
- [21] Malta erhebt zurzeit keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 10 % am Kapital.
- [22] Pakistan ist nach dem DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 20 % zu erheben. Dividenden werden in Pakistan zu Sätzen zwischen 0 und 20 % besteuert, weshalb im Einzelfall Anrechnungen von ausländischen Quellensteuern von bis zu 20 % gewährt werden müssen, bzw. von bis zu 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 20 % am Kapital.

- [23] Singapur erhebt auf Dividenden, mit Ausnahme von Dividenden von REIT («Real Estate Investment Trusts»), keine Quellensteuern. Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital zu erheben.
- [24] Die Slowakei erhebt eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden, die an natürliche Personen gezahlt werden. 0 % auf Dividenden, die an juristische Personen gezahlt werden, die aus Gewinnen stammen, die nach dem 1. Januar 2024 erzielt wurden.
- [25] Keine Sockelsteuer, wenn die Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des DBA und der Absätze II und III des Protokolls erfüllt sind.
- [26] Frankreich erhebt eine Quellensteuer von 12,8 % auf Dividenden, die an natürliche Personen gezahlt werden und eine Quellensteuer von 25 % auf Dividenden, die an juristische Personen gezahlt werden. Im ersten Fall beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 12,8 %, im zweiten Fall 15 %.
- [27] Bei Dividenden, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im DBA vorgesehenen Satz, beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 10 %.
- [28] 5 %, falls die begünstigte Gesellschaft mindestens 50 % der bezahlenden Gesellschaft hält.
- [29] Keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer für Einkünfte aus den Vereinigten Staaten, die aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 (Dividenden, die von einem in den Vereinigten Staaten ansässigen REIT-«Real Estate Investment Trust» gezahlt werden), von Artikel 11 Absatz 6 oder von Artikel 22 des DBA der amerikanischen Quellensteuer zum Satz von 30 % unterliegen.
- [30] Venezuela erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 10 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 25 % am Kapital.
- [31] Die Vereinigten Arabischen Emirate erheben zurzeit keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach dem DBA wären sie berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % am Kapital zu erheben.
- [32] Das Vereinigte Königreich erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, mit Ausnahme von Dividenden von REIT («Real Estate Investment Trusts»). Nach dem DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 10 % am Kapital.
- [33] Bei Dividenden, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im DBA vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer entsprechend den im DBA vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [34] Vietnam wäre nach dem DBA berechtigt, eine Quellensteuer wie folgt zu erheben: 7 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 50 % an der ausschüttenden Gesellschaft, 10 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 25 % an der ausschüttenden Gesellschaft und 15 % in den übrigen Fällen.
- [35] 0 %, wenn die Gesellschaft, welche die Dividenden erhält, direkt und während mindestens zwei Jahren mindestens 25 % des Kapitals an der die Dividenden zahlenden Gesellschaft hält, beide Gesellschaften der Steuer unterstellt sind, ohne von einer Steuer nach Artikel 2 des DBA befreit zu sein, keine dieser Gesellschaften gemäss einem mit einem Drittstaat abgeschlossenen DBA in diesem Drittstaat ansässig ist und beide Gesellschaften die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufweisen.
- [36] 0 % für an natürliche Personen bezahlte Dividenden und 5 % für an juristische Personen bezahlte Dividenden (bis zum 31.12.2024).
- [37] Auf Dividenden erhebt Peru eine Quellensteuer von 5 %. Gemäss DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 10 % zu erheben (Anwendung Meistbegünstigungsklausel).
- [38] Vorausgesetzt, das ausländisch investierte Kapital übersteigt 2 000 000 Franken oder deren Gegenwert in anderer Währung während einer Dauer von 365 Tagen.

- [39] 5 %, wenn die Dividenden von einer im Astana Hub ansässigen Gesellschaft bezahlt werden. Die kasachische Steuer beträgt 10 % nach kasachischem Recht, wenn die Dividenden von einer an der kasachischen Börse kotierten Gesellschaft bezahlt werden oder wenn die Anteile seit mehr als drei Jahren gehalten werden und die in Kasachstan ansässige Gesellschaft nicht in der Ausbeutung von Bodenschätzen tätig ist bzw. die Aktiven der Vermögenswerte der in Kasachstan ansässigen Gesellschaft nicht zu mehr als 50 % aus einer Beteiligung an einer in der Ausbeutung von Bodenschätzen tätigen Gesellschaft bestehen.
- [40] Gemäss internem Recht 15 % bei Auszahlung von Dividenden an nicht ansässige natürliche Personen.
- [41] Auf der Auszahlung der Dividenden, die nach dem 31. Dezember 2017 erzielt wurden, wird keine Quellensteuer erhoben.
- [42] Vorausgesetzt, das ausländisch investierte Kapital übersteigt 200 000 Franken oder deren Gegenwert in anderer Währung während einer Dauer von 365 Tagen.
- [43] Gemäss internem Recht 5 %.
- [44] 5 % auf Dividenden, die von steuerpflichtigen ukrainischen Unternehmen an natürliche Personen gezahlt werden.
- [45] Aufgrund der evolutiven Meistbegünstigungsklausel zwischen der Schweiz und Indien hat der Beitritt Litauens bzw. Kolumbiens zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Folge, dass im Verhältnis zwischen Indien und der Schweiz der Anspruch auf die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer für Dividenden, die ab dem 1. Januar 2021 fällig werden, auf 5 % begrenzt ist.

C. Zinsen

- [1] ...
- [2] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, weil das DBA eine fiktive Steueranrechnung vorsieht.
- [3] 5 % auf Zinsen von Bankdarlehen.
- [4] Berechtigung des Quellenstaats nach dem DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [5] 0 % auf Zinsen von Obligationen, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft emittiert werden, und auf Zinsen, die für ein aufgrund der schweizerischen Bestimmungen über die Exportrisikogarantie gewährtes, garantiertes oder versichertes Darlehen oder einen genehmigten, garantierten oder versicherten Kredit gezahlt werden; 4,95 % für überwiesene Zinsen an internationale nicht ansässige Finanzinstitute.
- [6] 0 % zwischen verbundenen Unternehmen.
- [7] Der ecuadorianische Quellensteuersatz beträgt 0 % auf Zinsen, die an private internationale oder multilaterale Finanzinstitute bezahlt werden.
- [8] 0 % auf Zinsen, die von einem Finanzinstitut in Chile an eine Bank, an ein ausländisches Finanzinstitut oder an ein internationales Finanzinstitut gezahlt werden; 4 % auf Kontokorrentkonten oder Termingeldanlagen bei autorisierten Finanzinstituten, für Zinsen auf Darlehen, die durch Banken, Versicherungen, autorisierte internationale Finanzinstitute oder durch Unternehmen, die zur Hauptsache ihre Einkünfte aus Darlehens- oder Finanzgeschäften erzielen, gewährt werden, sowie auf Zinsen bei Kreditverkäufen, die vom Käufer dem Verkäufer von Maschinen und Ausrüstungen gezahlt werden; 5 % auf Obligationsanleihen oder andere Wertschriften, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden.
- [9] Sofern es sich nicht um Zinsen für ein durch ein Finanzinstitut oder ein Versicherungsunternehmen gewährtes Darlehen handelt (vgl. [C19]), kann Thailand unter dem DBA eine Steuer von 15 % erheben. Die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer beträgt 10 % der Bruttozinsen. Als weitere Entlastung müssen nur 95 % des Bruttobetrag der Zinsen versteuert werden.

- [10] 0 % auf Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kredit von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kredit von Waren gezahlt werden. 1 %, 5 %, oder 10 % für Zinsen auf gewisse Obligationen; 8,25 % für Zinsen auf Darlehen, die durch ausländische Finanzinstitutionen gewährt werden im Hinblick auf die Finanzierung des Erwerbs von Ausrüstungen und für Zinsen, die von einer Holdinggesellschaft bezahlt werden für von ausländischen Finanzinstitutionen gewährte Darlehen im Hinblick auf die Finanzierung des Erwerbs von Beteiligungen.
- [11] 0 % auf Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kredit von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf auf Kredit von Waren durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen gezahlt werden, sowie für Zinsen auf Bankdarlehen zur Finanzierung von Investitionsprojekten mit einer Dauer von mindestens drei Jahren. 7 % auf Zinsen, die von Finanzinstitutionen auf Einlagen in uruguayischer Währung bezahlt wurden, oder auf «indexed units», deren Verfalldatum über ein Jahr entfernt ist; 7 % auf Zinsen aus Obligationen, deren Verfalldatum mehr als 3 Jahre entfernt ist und die durch eine öffentliche Ausschreibung herausgegeben wurden und börsenkotiert sind; 7 % auf von Finanztrusts öffentlich herausgegebene Einkommenszertifikate («fideicomisos financieros»), die kotiert sind, wenn ihre Dauer 3 Jahre übersteigt; 7 % auf Zinsen von Einlagen von einer Dauer von einem Jahr oder weniger.
- [12] Bei Zinsen, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im DBA vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer entsprechend den im DBA vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [13] Volle Entlastung im Quellenstaat auf Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen zwischen nicht verbundenen Unternehmen.
- [14] Für zwischen Banken bezahlte Zinsen ist keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer möglich.
- [15] Pakistan darf gemäss dem Abkommen Zinsen für von der pakistanischen Regierung genehmigte Kredite nicht besteuern. Daneben existieren im nationalen pakistanischen Recht verschiedene Befreiungen für gewisse Arten von Zinsen.
- [16] Keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer, wenn anstelle der Quellensteuer eine «approved issuers levy» von 2 % erhoben wird.
- [17] 0 % auf Zinsen für Obligationen, Schuldanerkennung oder andere ähnliche Titel, die von der Regierung, der Zentralbank, politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften herausgegeben werden. 0 % auf Zinsen, die bezahlt werden für Darlehen, für die eine Garantie oder Versicherung besteht der Regierung, der Zentralbank, einer Agentur oder eines Organs (einschliesslich Finanzinstitute), die oder das Griechenland gehört oder von Griechenland kontrolliert wird. 0 % auf Zinsen für Kreditverkauf von gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung sowie Kreditverkauf von Waren zwischen zwei Unternehmen.
- [18] ...
- [19] 10 % für Zinsen auf Darlehen, die durch ein Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft gewährt werden.
- [20] Bei Zinsen, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im DBA vorgesehenen Satz, beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 10 %.
- [21] 5 % für Zinsen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren auf Kredit durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen gezahlt werden.

- [22] Es bestehen verschiedene Befreiungen für Zinsen im nationalen türkischen Recht und unter dem DBA. Mit der Türkei wurden für die Quellenbesteuerung der Zinsen folgende Steuersätze vereinbart: 0 % für Zinsen, die einem Vertragsstaat oder seiner Zentralbank bezahlt werden; 5 % für Zinsen, die aufgrund eines von einer Export-Import-Bank oder einer ähnlichen Einrichtung, die die Exportförderung bezweckt, gewährten, garantierten oder versicherten Darlehens oder Kredits gezahlt werden; 15 % in allen anderen Fällen (Ziff. 3 des Protokolls).
- [23] 10 % des Bruttobetrags der Zinsen, die an eine nutzungsberechtigte Bank gezahlt werden, wenn das Darlehen für mindestens fünf Jahre für den Kauf von Ausrüstung oder Investitionsvorhaben gewährt wurde.
- [24] Gilt auch für unter dem DBA in Malaysia steuerbefreite Zinsen, die für von den malaysischen Behörden genehmigte Darlehen bezahlt werden.
- [25] Aufgrund einer evolutiven Meistbegünstigungsklausel: 0 % für Zinsen, die von der Zentralbank oder einer peruanischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gezahlt werden, sowie für Zinsen, die auf Darlehen gezahlt werden, die von einer Einrichtung garantiert, versichert oder indirekt finanziert werden, die vollständig im Besitz einer schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist; 4,99 % für Zinsen, die von peruanischen Banken und Finanzinstituten auf ausländischen Darlehen gezahlt werden, sowie Zinsen auf Obligationen, die durch peruanische Banken und Finanzinstitute herausgegeben werden; aufgrund einer evolutiven Meistbegünstigungsklausel beträgt der generelle Residualsatz 10 %.
- [26] 5 % auf Darlehen von mindestens 8 Jahren Laufzeit im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften. 1 % für Leasingverträge für Helikopter, Flugzeuge und deren Einzelteile.
- [27] Es sind nur 95 % des Bruttoertrags der Zinsen zu versteuern. Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.
- [28] Es bestehen zahlreiche Befreiungen in Israel. Insbesondere Zinsen für Staatsanleihen und Fremdwährungseinlagen bei Banken werden in Israel nicht besteuert.
- [29] 0 % gemäss internem Recht auf Zinsen von gewissen Staatsobligationen in ausländischer Währung. Nach dem DBA 0 % für Kreditverkäufe von industriellen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen, ausserdem auf Darlehen, die von einer Bank gewährt werden und Zinszahlung an die Regierung des anderen Staates, seine politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder seine Zentralbank.
- [30] Der italienische Quellensteuersatz ist in gewissen Fällen, wie z. B. für Zinsen aus gewissen Obligationen, niedriger als 12,5 %.
- [31] ...
- [32] 0 % für Zinsen auf Staatsobligationen.
- [33] Es bestehen verschiedene Befreiungen von Zinsen im nationalen portugiesischen Recht und unter dem DBA, z. B. Zinsen für Staatsanleihen, Kreditverkäufe und Darlehen zwischen Finanzinstituten.
- [34] 10 % auf Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und die durch Bezugnahme auf Einnahmen, Verkäufe, Einkünfte, Gewinne oder andere Zahlungsströme des Schuldners oder einer verbundenen Person, auf Wertänderungen von Vermögenswerten des Schuldners oder einer verbundenen Person oder auf Dividenden, Ausschüttungen einer Personengesellschaft oder ähnlichen Zahlungen des Schuldners oder einer verbundenen Person bestimmt werden.
- [35] 0 % gemäss internem Recht auf Zinsen von Obligationen (bis zum 31.12.2024).
- [36] Saudi-Arabien darf unter dem DBA in verschiedenen Fällen keine Steuer auf Zinsen erheben (z. B. auf Zinsen für Kreditkauf, auf Zinsen für Darlehen zwischen Gesellschaften oder auf Zinsen für Darlehen von Finanzinstituten)

D. Lizenzgebühren

- [1] ...
- [2] Berechtigung des Quellenstaates nach dem DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
- [3] 5 % für Leasingzahlungen.
- [4] 5 % auf die Bezahlung für Patente, Muster oder Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren sowie Knowhow.
- [5] Es wird nur auf 60 % des Bruttobetrag der Einkünfte aus Leasing eine Quellensteuer erhoben.
- [6] 12,25 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Urheberrechten an literarischen, dramaturgischen, musikalischen oder anderen künstlerischen Werken, wenn die nutzungsberechtigte Person eine Gesellschaft ist; 10 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von industriellen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder von Informationen über industrielle oder wissenschaftliche Erfahrung; 5 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Urheberrechten an literarischen, dramaturgischen, musikalischen oder anderen künstlerischen Werken, sofern die nutzungsberechtigte Person die Urheberin oder der Urheber oder deren oder dessen Erbin oder Erbe ist; 3 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Nachrichten; keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer für Leasinggebühren im Zusammenhang mit Kaufoptionen.
- [7] Aufgrund einer Evolutivklausel.
- [8] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, weil das DBA eine fiktive Steueranrechnung vorsieht.
- [9] Für Leasinggebühren Optionsrecht auf Nettobesteuerung (Art. 12 Abs. 4 DBA). In diesem Fall keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer.
- [10] Bei Lizenzgebühren, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im DBA vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer entsprechend den im DBA vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [11] Gilt auch für die (aufgrund genehmigter Verträge gezahlten) Lizenzgebühren, die unter dem DBA steuerbefreit sind.
- [12] Es sind nur 95 % des Bruttoertrags der Lizenzgebühren zu versteuern. Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.
- [13] 0 % zwischen verbundenen Unternehmen.
- [14] 0 % für Vergütungen zur Benützung von Schiffen, Flugzeugen und Flugzeugmotoren.
- [15] 5 % auf Zahlungen für die Nutzung von gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstung und 7 % für übrige Lizenzgebühren.
- [16] 0 %, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 7 DBA erfüllt sind (verbundene Unternehmen).
- [17] Bei Finanzleasing beträgt die Quellensteuer 1 %.
- [18] 5 % bei Lizenzen für literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Werke.
- [19] Bei Lizenzgebühren, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im DBA vorgesehenen Satz, beträgt die anrechenbare ausländische Quellensteuer 10 %.
- [20] ...
- [21] ...
- [22] Es sind nur 97,5 % des Bruttoertrags der Lizenzgebühren zu versteuern. Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.

- [23] ...
- [24] 1 % für die Benützung von Luftfahrzeugen, die gewerblich für die Beförderung von Personen oder Gütern genutzt werden; 5 % für die Benützung oder das Recht zur Benützung von Eisenbahnwagen.
- [25] Die Höhe der nach iranischem Recht erhobenen Quellensteuer auf Lizenzgebühren hängt von der Art des Gläubigers und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab.

E. Dienstleistungsvergütungen

- [1] Dienstleistungsentschädigungen für Geschäftsleitungsaufgaben, technische Dienstleistungen oder Beratung für eine natürliche Person (mit Ausnahme von Angestellten der Person, die die Entschädigungen zahlt).
- [2] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, weil das DBA eine fiktive Steueranrechnung vorsieht.